

Umsetzung Antrag B 24 – Satzungsändernde Anträge an den Bundesparteitag und den Landesparteitag

Antragsteller: Satzungskommission

Adressat: Bundesparteitag

Der UB-Parteitag möge beschließen:

1.

Der SPD-Unterbezirk Düsseldorf stellt folgenden Antrag an den Bundesparteitag:

§ 15, Absatz (1), Ziffer 1. des Organisationsstatutes wird um einen neuen Satz 5 ergänzt:

§ 15

(1)

Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei. Er setzt sich zusammen:

1. Aus 600 von den Bezirksparteitagen in geheimer Abstimmung gewählten Delegierten. Dabei erhält jeder Bezirk vorab zwei Grundmandate. Die weiteren Delegiertenmandate werden nach dem Verhältnis der abgerechneten Mitgliederzahlen des letzten Kalenderjahres vor Einberufung des Parteitags auf die Bezirke verteilt. Bezirkssatzungen können bestimmen, dass die Wahl der auf den Bezirk entfallenden Delegierten ganz oder teilweise durch die Unterbezirksparteitage erfolgt; dabei ist sicherzustellen, dass Frauen und Männer in der Delegation eines jeden Bezirkes mindestens zu je 40 % vertreten sind. Mitglieder des Bundestages können nicht zu Delegierten zum Bundesparteitag gewählt werden.

2. Aus den Mitgliedern des Parteivorstandes.

2.

Der SPD-Unterbezirk Düsseldorf stellt folgenden Antrag an den Landesparteitag:

§ 5, Absatz (1), Ziffer 1. Der Satzung der NRWSPD wird um einen neuen Satz 3 ergänzt:

§ 5

(1)

Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er setzt sich zusammen:

1. aus 450 in den Unterbezirken gewählten Delegierten. Die Verteilung der Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die in den vorausgegangenen vier Quartalen vor Einberufung des Landesparteitages Mitgliederbeiträge beim Landesverband abgerechnet worden sind. Mitglieder des Landtages können nicht zu Delegierten zum Landesparteitag gewählt werden;

2. aus den gewählten Mitgliedern des Landesvorstandes.